## Kreis der Freunde des Oldenburger Jugendchores e.V.

**Präambel:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

# **Neufassung Satzung 2018**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Kreis der Freunde des Oldenburger Jugendchores e.V." (im folgenden Freundeskreis oder Verein genannt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 2364 eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
- 3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Oldenburger Jugendchor e.V. zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückzahlung der geleisteten Beiträge.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Dieser entscheidet darüber abschließend.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden (§ 4c), wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung von 3 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des regulären Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Sprecher
- b) dem 2. Sprecher
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss einen Sprecher allein oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften zu ermächtigen.

Finden sich nur 2 oder 3 Kandidaten für den Vorstand, kann die Funktion des Schriftführers und/oder des Kassenwarts auch vom 1. oder 2. Sprecher übernommen werden.

#### § 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Abschluss der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zum Abschluss der Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann vorzeitig nur auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung entlassen werden. Für einen solchen Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 9 Aufgaben des Vorstands und der Kassenprüfer

Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Schriftführer vermittelt den Schriftverkehr, verfasst die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und liefert die Berichte über die Ereignisse im Freundeskreise.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse, erinnert an den Eingang der Beiträge, führt die Mitgliederliste und erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

Die Abrechnung wird durch mindestens einen Kassenprüfer abgenommen, der auf der vorherigen ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt worden ist. Eine Kassenprüfung hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über die Abnahme ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, sofern dieses alle bis zum Ende des vorigen Kalenderjahres angefallenen Beiträge gezahlt hat.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung der Niederschriften,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entgegennahme des Kassenberichts; Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer und
- d) Regelung der Beitragsfragen

## § 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr treffen sich die Mitglieder des Freundeskreises zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Sprecher und im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine Protokollführung.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmen können nur von anwesenden Mitgliedern abgegeben werden.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann zu Beginn der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss diese einberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) sie von mindestens 10% der Mitglieder des Freundeskreises beantragt wird,
- c) sie von der Leitung des Oldenburger Jugendchores e.V. beantragt wird oder
- d) sie vom Vorstand des Oldenburger Jugendchores e.V. beantragt wird.

Der Antrag nach b)-d) hat schriftlich zu erfolgen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 (Stimmrecht), 11 (Einberufung), 12 (Beschlussfassung) und 13 (Anträge zur Tagesordnung) entsprechend.

## § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Sprecher gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Oldenburger Jugendchor e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Existiert der Oldenburger Jugendchor e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung des Freundeskreises nicht mehr, fällt das Vermögen an den Arbeitskreis Musik in der Jugend e.V., Wolfenbüttel.